

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. November 2016

Nummer 16

INHALT

Tag		Seite
26. 10. 2016	Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Niedersächsischen Landeswahlrecht 11210 01, 11210 02, 11130 02, 20330	238
27. 10. 2016	Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung bundesrechtlicher Ausgleichsvorschriften 94000 02, 93200 00 01, 94000 00 04	240
27. 10. 2016	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2016 11110 03	244

Gesetz
zur Verbesserung des Rechtsschutzes
im Niedersächsischen Landeswahlrecht

Vom 26. Oktober 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für das Land Niedersachsen werden eine Landeswahlleiterin oder ein Landeswahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch das für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium) berufen. ²Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters wird beim Fachministerium eingerichtet. ³Die der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zugeordneten Stellen werden im Einvernehmen mit ihr oder ihm besetzt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „beruft“ werden ein Komma und die Worte „und zwei Richterinnen oder Richtern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „90.“ durch die Angabe „97.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl für die mit dem Wahlverfahren befassten Stellen des Landes und für alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ²Nach der Feststellung ist die Beseitigung von formellen Mängeln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen.“
 - c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben und kurz zu begründen. ²Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹Erhebt eine Vereinigung, der die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach Absatz 2 Satz 1 versagt wurde, hiergegen binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Staatsgerichtshof, so ist sie von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln. ²Dies gilt nicht im Fall einer Neuwahl nach einer Auflösung des Landtages.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „müssen spätestens“ durch das Wort „sind“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden die Worte „muss spätestens“ durch das Wort „ist“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.
8. Dem § 25 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Eine Gemeinde kann ihre Beschäftigten auch dann in einen Wahlvorstand berufen, wenn diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
10. In § 47 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
11. In § 49 a Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
12. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Land erstattet den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie den Landkreisen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben in nachgewiesener Höhe. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. In § 51 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlprüfungsverfahren“ die Worte „und im Verfahren nach § 36 a des Gesetzes über den Staatsgerichtshof“ eingefügt.
14. In § 52 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird im zweiten Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Wahlprüfungsgesetz vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung“ durch die Verweisung „Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. jede wahlberechtigte Person,“.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Um zu prüfen, ob bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte von Personen verletzt wurden, die Einspruch eingelegt haben, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Landtag nicht auszuschließen ist.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Erkennt der Ausschuss, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte von Personen, die Einspruch eingelegt haben, verletzt wurden, so schlägt er vor, dies festzustellen; er kann auch eine Aufforderung an die Wahlbehörden vorschlagen, die erforderlichen Folgerungen zu ziehen.“
5. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Worte „andernfalls gilt der Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses als angenommen“ gestrichen.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag.“
2. In § 22 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 48 Abs. 3 BVerfGG“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3 BVerfGG“ ersetzt.

3. Nach § 36 wird der folgende Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 11 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei zur Landtagswahl)

§ 36 a

Beschwerdeverfahren, Entscheidung

(1) ¹In dem Verfahren nach § 8 Nr. 11 sind Vereinigungen beschwerdeberechtigt, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) versagt wurde. ²Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht statthaft in den Fällen einer Neuwahl nach der Auflösung des Landtages.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 NLWG zu erheben und zu begründen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 findet § 32 BVerfGG keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(6) ¹Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekannt geben. ²In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 177) wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Oktober 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für
Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und
zur Ersetzung bundesrechtlicher Ausgleichsvorschriften

Vom 27. Oktober 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufgabenträger sind

1. zuständige Stelle im Sinne des § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2322), für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr und
2. zuständige Behörde im Sinne des § 8 a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082),

in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1).“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Finanzierung

(1) ¹Von den Finanzmitteln, die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehen, erhalten als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)

1. 12,27771 vom Hundert als Finanzhilfe die Region Hannover,
2. 11,70393 vom Hundert als Finanzhilfe der Zweckverband „Großraum Braunschweig“; abweichend davon im Jahr 2017 9,58489 vom Hundert, im Jahr 2018 10,33489 vom Hundert und im Jahr 2019 11,08489 vom Hundert, wobei die Finanzmittel bis zum 31. Dezember 2026 außer für Leistungen im Schienenpersonennahverkehr auch für die Zwecke nach Absatz 7 verwendet werden dürfen, und
3. 42,90082 vom Hundert das Land,

soweit der Aufgabenträger jeweils einen entsprechenden Bedarf für die Finanzierung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr hat. ²Dem Bedarf nach Satz 1 sind die Finanzmittel hinzuzurechnen, die im Vergleich zum Fahrplan 2007 infolge einer Verringerung des Bedienungsangebots, infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder infolge von Wettbewerbsmaßnahmen frei werden; diese Mittel sind vom Aufgabenträger nach Satz 1 im Rahmen der Zweckbestimmung des § 6 Abs. 1 RegG zu verwenden. ³Zusätzlich erhält die Region Hannover bis zu 0,37968 vom Hundert der Finanzmittel, die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehen, als Finanzhilfe zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Bestellung von Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr, die das nach dem Fahrplan 2007 bestehende Angebot ergänzen. ⁴Werden die Finanzmittel nach Satz 3 für den dort genannten Zweck nicht vollständig benötigt, so erhält die Hälfte des verblei-

benden Teils der Zweckverband „Großraum Braunschweig“ als Finanzhilfe zur Finanzierung von Verkehrsleistungen in strukturschwachen ländlichen Räumen und zur Förderung von Verkehrsprojekten; die andere Hälfte dieser Mittel steht für dieselben Zwecke dem Land zu.

(2) ¹Auf die Finanzmittel, die nach Absatz 1 den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zustehen, werden Zahlungen des Landes nach § 145 Abs. 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs angerechnet, zu denen das Land dadurch verpflichtet wird, dass Schienenpersonennahverkehrsleistungen der Deutschen Bahn AG durch Nahverkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen oder anderer Art ersetzt werden. ²Die Anrechnung erfolgt bei dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet der Verkehr stattfindet, für den die Zahlungen nach Satz 1 geleistet werden.

(3) ¹Wird vom Land als Aufgabenträger eine Verringerung des Bedienungsangebots im Schienenpersonennahverkehr gegenüber dem Fahrplan 2001/2002 veranlasst, die Leistungen betrifft, die nach den Berechnungsgrundlagen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264) als bedarfsgerecht gelten, so weist das Land den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, auf deren Gebiet die Verringerung des Bedienungsangebots vorgenommen wird, als Finanzhilfe die Mittel zu, die für die Bestellung von Ersatzleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr erforderlich sind; die Finanzhilfe ist begrenzt auf die Höhe der frei werdenden Mittel. ²Im Übrigen stehen die Mittel dem Land zu.

(4) ¹Die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhalten Finanzhilfen zur Abdeckung von Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Erstellung der Nahverkehrspläne. ²Die Finanzhilfe beträgt jährlich 1 Euro je Einwohner, jedoch mindestens 100 000 Euro.

(5) ¹Von den Finanzmitteln, die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehen, erhalten die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) als Finanzhilfe:

1. 1,07681 vom Hundert die Region Hannover,
2. 1,29607 vom Hundert der Zweckverband „Großraum Braunschweig“,
3. 3,34497 vom Hundert die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, wobei die Verteilung jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen erfolgt;

einen Anteil von 6,74456 vom Hundert erhält das Land als Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. ²Über die Verwendung der übrigen Finanzmittel nach dem Regionalisierungsgesetz entscheidet das Land.

(6) ¹Als Einwohnerzahl gilt das von der Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den 30. Juni des Vorjahres ermittelte Ergebnis, jedoch in Jahren, in denen eine Volkszählung stattgefunden hat, der Tag der Volkszählung. ²Die Flächenanteile werden nach den von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres mitgeteilten Flächen berechnet.

(7) Die nach Absatz 5 Satz 1 verteilten Mittel sind zu verwenden

1. für Investitionen in die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen,

2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger,
3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten,
4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr,
5. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr,
6. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation und
7. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

(8) Das Land gewährt nach Maßgabe von Richtlinien des Fachministeriums auf der Grundlage der Nahverkehrspläne Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den Finanzmitteln, die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehen.

(9) Die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach den Absätzen 1 und 5 nachzuweisen.

(10) ¹Die ab dem 1. Januar 2017 nach Absatz 5 zugewiesenen Finanzhilfen sind innerhalb der beiden Kalenderjahre, die dem Jahr der Gewährung der Finanzhilfe folgen, zweckentsprechend zu verwenden. ²Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Land innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Verwendungszeitraumes nachzuweisen. ³Das Land kann Finanzhilfen von den Aufgabenträgern durch Leistungsbescheid zurückfordern, soweit diese die Finanzhilfe oder Dritte die an sie weitergegebenen Mittel zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet haben.“

3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 d eingefügt:

„§ 7 a

Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr
im straßengebundenen
öffentlichen Personennahverkehr

(1) ¹Dem kommunalen Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 obliegt die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. ²Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass der Aufgabenträger zu gewährleisten hat, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. ³Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965). ⁴Erstreckt sich ein Linienverkehr auch auf ein Gebiet außerhalb Niedersachsens, so endet die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 an der Landesgrenze.

(2) ¹Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt sowie zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach Absatz 1 entstehenden Kosten gewährt das Land den einzelnen kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) ab dem Kalenderjahr 2017 eine jährliche Finanzhilfe aus den Mitteln nach § 7 Abs. 5 Satz 2 in Höhe des jeweils in der **Anlage 1** aufgeführten Betrages. ²Soweit die in der Anlage 1 aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 1 aufgeführ-

ten Beträge zu. ³Soweit der jeweilige Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen hat, muss er dieser einen angemessenen Anteil der ihm nach Satz 1 oder 2 zustehenden Beträge zukommen lassen. ⁴Als angemessen gilt der Anteil nach Satz 3, wenn er mindestens der Summe aller Ausgleichsbeträge entspricht, die sich für Verkehrsunternehmen aus § 45 a PBefG oder aus einer vertraglichen Abgeltung dieses Anspruchs durch das Land für Verkehrsleistungen im Linienverkehr im Gebiet der Körperschaft (Satz 3) für das Fahrleistungsjahr 2015 ergeben; die einzelnen Ausgleichsbeträge für diese Verkehrsleistungen sind für jedes Unternehmen anhand der Fahrplankilometer zu ermitteln, die von dem Unternehmen im Gebiet der Körperschaft erbracht worden sind.

(3) ¹Soweit dies zur Sicherstellung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, hat der jeweilige Aufgabenträger aus den Mitteln nach Absatz 2 Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste zu erbringen. ²Die übrigen Mittel kann er auch für

1. Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich von nicht gedeckten Kosten oder Verlusten bei der Beförderung aller Fahrgäste oder bestimmter Gruppen von Fahrgästen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr oder
2. die in § 7 Abs. 7 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 benannten Zwecke, auch im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr,

verwenden.

(4) ¹Der jeweilige Aufgabenträger ist frei in seiner Entscheidung, wie er seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nachkommt. ²Das gilt auch für die Mittelverwendung nach Absatz 3 Satz 2.

(5) ¹Der jeweilige Aufgabenträger hat dem Land innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres über die Verwendung der Mittel zu berichten. ²Im Übrigen gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 ersetzen die §§ 45 a und 57 Abs. 1 Nr. 9 PBefG sowie die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.

§ 7 b

Finanzielle Unterstützung für die
Weiterentwicklung des straßengebundenen
öffentlichen Personennahverkehrs

(1) ¹Das Land gewährt den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) ab dem Kalenderjahr 2017 eine weitere jährliche Finanzhilfe aus den Mitteln nach § 7 Abs. 5 Satz 2 in Höhe der in der **Anlage 2** genannten Beträge. ²§ 7 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Soweit der jeweilige Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen hat, muss er dieser einen angemessenen Anteil des ihm nach Satz 1 oder 2 zustehenden Betrages zukommen lassen. ⁴Dieser Anteil ist mit jeweils einem Drittel nach der Einwohnerzahl, der Fläche und der demografischen Entwicklung des Gebiets zu bemessen, für das die Aufgabe übertragen wurde.

(2) ¹Die nach Absatz 1 zugewiesenen Mittel sollen insbesondere für die Entwicklung von Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind (flexible Bedienformen), verwendet werden. ²Sie dürfen auch für andere Maßnahmen des Aufgabenträgers eingesetzt werden, mit denen der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr verbessert oder erweitert wird. ³§ 7 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) § 7 a Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7 c

Anpassung der Nahverkehrsplanung,
Berichtspflicht

(1) ¹Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 haben die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten gemäß den §§ 7 a und 7 b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 jeweils ihren Nahverkehrsplan anzupassen und fortzuschreiben; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 1 bis 5 unberührt. ²Kommt ein kommunaler Aufgabenträger seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so erfolgt die Gewährung der Finanzhilfe gemäß den §§ 7 a und 7 b nach dem 1. Januar 2020 erst nach Vorlage des Nahverkehrsplans nach Satz 1. ³Das Fachministerium kann in besonderen Einzelfällen Abweichungen von Satz 2 zulassen.

(2) ¹Zum 1. Januar 2019 und danach jeweils im Abstand von zwei Jahren haben die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) dem Land für ihren Zuständigkeitsbereich einen Bericht vorzulegen, in dem jeweils die insgesamt sowie die infolge der Finanzhilfefzahlungen nach den §§ 7 a und 7 b erzielten Verbesserungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr darzustellen sind (Qualitätsbericht). ²Die Auszahlung der Finanzhilfen gemäß den §§ 7 a und 7 b erfolgt für die Kalenderjahre ab 2019 erst, soweit die jeweilige Berichtspflicht erfüllt worden ist. ³Das Fachministerium kann in besonderen Einzelfällen Abweichungen von Satz 2 zulassen.

(3) ¹Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2021 die Auswirkungen der §§ 7 a, 7 b und 7 d. ²Über das Ergebnis berichtet sie dem Landtag.

§ 7 d

Sicherstellung des schienengebundenen
Ausbildungsverkehrs

(1) ¹Dem Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 obliegt die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. ²§ 7 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ersetzt die nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden §§ 6 a bis 6 f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), und die Verordnung über den Ausgleich gemeinschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965).“

4. In § 8 Satz 2 werden die Worte „nach § 7“ durch die Worte „nach den §§ 7 bis 7 d“ ersetzt und die Worte „der Verordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.

5. § 8 a Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Förderung von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Förderung der Anschaffung von Omnibussen sowie der Gewährung und Rückforderung von Finanzhilfen für das Land nach den §§ 7 bis 7 b, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 10,“.

6. Es werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

(zu § 7 a Abs. 2 Satz 1)

Landkreis Ammerland	2 174 657 €
Landkreis Aurich	2 598 899 €
Stadt Braunschweig	2 716 300 €
Landkreis Celle	1 716 064 €
Landkreis Cloppenburg	1 718 883 €

Landkreis Cuxhaven	1 244 132 €
Stadt Delmenhorst	89 483 €
Landkreis Diepholz	2 790 862 €
Stadt Emden	276 912 €
Landkreis Emsland	5 856 963 €
Landkreis Friesland	1 415 839 €
Landkreis Gifhorn	3 501 997 €
Landkreis Goslar	1 274 879 €
Landkreis Göttingen	1 254 069 €
Stadt Göttingen	953 968 €
Landkreis Grafschaft Bentheim	2 479 917 €
Landkreis Hameln-Pyrmont	1 214 578 €
Region Hannover	11 427 364 €
Landkreis Harburg	1 665 484 €
Landkreis Heidekreis	1 133 047 €
Landkreis Helmstedt	1 160 427 €
Landkreis Hildesheim	1 862 914 €
Landkreis Holzminden	712 072 €
Landkreis Leer	1 999 130 €
Landkreis Lüchow-Dannenberg	568 720 €
Landkreis Lüneburg	1 926 143 €
Landkreis Nienburg (Weser)	1 735 989 €
Landkreis Northeim	989 393 €
Landkreis Oldenburg	1 697 571 €
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1 818 470 €
Landkreis Osnabrück	6 423 941 €
Stadt Osnabrück	3 760 815 €
Landkreis Osterholz	1 053 987 €
Landkreis Osterode	369 765 €
Landkreis Peine	759 469 €
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1 707 204 €
Stadt Salzgitter	1 176 573 €
Landkreis Schaumburg	827 854 €
Landkreis Stade	1 204 635 €
Landkreis Uelzen	620 466 €
Landkreis Vechta	1 893 811 €
Landkreis Verden	1 941 695 €
Landkreis Wesermarsch	1 010 172 €
Stadt Wilhelmshaven	490 806 €
Landkreis Wittmund	1 842 336 €
Landkreis Wolfenbüttel	1 407 798 €
Stadt Wolfsburg	1 582 805 €
Gesamtbetrag	90 049 258 €

Anlage 2

(zu § 7 b Abs. 1 Satz 1)

Ammerland LK	204 123 €
Aurich LK	447 417 €
Braunschweig Stadt	238 576 €
Celle LK	553 565 €
Cloppenburg LK	336 881 €
Cuxhaven LK	655 448 €
Delmenhorst Stadt	160 223 €
Diepholz LK	582 924 €
Emden Stadt	146 722 €
Emsland LK	692 358 €
Friesland LK	378 711 €
Gifhorn LK	480 779 €
Goslar LK	590 628 €
Göttingen LK	389 071 €
Göttingen Stadt	122 398 €
Grafschaft Bentheim LK	323 930 €

Hameln-Pyrmont LK	529 450 €
Hannover Region	1 295 034 €
Harburg LK	383 168 €
Heidekreis LK	566 441 €
Helmstedt LK	478 252 €
Hildesheim LK	631 476 €
Holzminden LK	528 802 €
Leer LK	333 660 €
Lüchow-Dannenberg LK	459 530 €
Lüneburg LK	337 028 €
Nienburg LK	533 269 €
Northeim LK	631 861 €
Oldenburg LK	280 710 €
Oldenburg Stadt	151 477 €
Osnabrück LK	705 478 €
Osnabrück Stadt	150 415 €
Osterholz LK	319 426 €
Osterode LK	569 070 €
Peine LK	342 730 €
Rotenburg LK	580 948 €
Salzgitter Stadt	395 797 €
Schaumburg LK	483 629 €
Stade LK	393 458 €
Uelzen LK	508 431 €
Vechta LK	229 772 €
Verden LK	310 040 €

Wesermarsch LK	424 651 €
Wilhelmshaven Stadt	279 631 €
Wittmund LK	305 558 €
Wolfenbüttel LK	423 613 €
Wolfsburg Stadt	133 439 €
Gesamtbetrag	19 999 997 €“.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), und
2. die Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 28. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604).

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 27. Oktober 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Bekanntmachung
über die Höhe der Grundentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (Nds. GVBl. S. 160), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat dem Präsidenten des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen in der Zeit vom 31. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2015 um 2,8 % erhöht hat. Der Landtag hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 2,8 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2016 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 6 682,88 Euro.

Hannover, den 27. Oktober 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten